



Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer*innen

Ehrenamtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbständig um ihre Angelegenheiten kümmern kann.

In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung, die eine persönliche Nähe zu der betroffenen Person haben. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements in für Betroffene besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts ab dem 1. Januar 2023 wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

I. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer*in:

Um fortan eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen zu können, ist die Vorlage

- eines **Führungszeugnisses** für behördliche Zwecke (nach § 30 Abs. 5 BZRG)
- eines **Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (nach § 882b ZPO)

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich, wo die ehrenamtliche Betreuung geführt werden soll. Die Vorlage dieser Nachweise ist **verpflichtend**, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

II. Nachweise

Die Gebühr für das **Führungszeugnis** in Höhe von 13 Euro kann unter Vorlage einer Bescheinigung zur Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Behörde erlassen werden. Eine entsprechende Bescheinigung kann auf Wunsch des künftigen ehrenamtlichen Betreuers von der Betreuungsbehörde erstellt werden. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des Namens und der Adresse der Betreuungsbehörde, zu der das Führungszeugnis unmittelbar nach Beantragung übermittelt werden soll.

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de beantragt werden, der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der

Betreuungsbehörde im Original vorgelegt werden. Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal findet sich unter folgendem Link:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf> .

Hilfestellung bei der Beantragung des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis und allen weiteren betreuungsrechtlichen Fragestellungen bieten die regional ansässigen Betreuungsvereine sowie die Betreuungsbehörde.

Im Rahmen der **regelmäßigen Überprüfungsfrist der Betreuung und auf Aufforderung der Betreuungsbehörde** wird die erneute Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 BZRG) und eine aktualisierte Vorlage eines Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO) erforderlich.

III. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer*innen können eine **Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung** in der Betreuungsführung mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise mit der zuständigen Behörde abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben kollegialer Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen **ohne persönlichen Bezug** zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld geschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 BGB).

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen, für sie ist der Abschluss freiwillig. Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer*innen mit der Betreuerbestellung an einen anerkannten Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 BtOG)

IV. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO finden Sie als **Anlage** zum Merkblatt.

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer*innen an einen Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.